

Argumentarium zur

- Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans
- Änderung des Energiegesetzes, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Öffentliche Auflage der Zürcher Baudirektion, Frist bis 31. Oktober 2024.

1. Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans

1.1 Generelle Einwendungen

1. Der bescheidene Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen steht in keinem Verhältnis zu den massiven negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft.
2. Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie mit über 200 Metern viermal so hoch sind wie herkömmliche Hochspannungsmasten und weil die drehenden Rotoren den Blick auf sich ziehen. Nachts kommen blinkende Lichter für die Flugsicherheit hinzu. Windkraftanlagen führen so zu einer massiven Entstellung unserer Landschaften.
3. Viele Eignungsgebiete liegen in BLN Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler), viele tangieren auch wertvolle kantonale und kommunale Schutzgebiete und Landschaftsschutzobjekte.
4. Windkraftanlagen töten Vögel, u.a. Greifvögel, Störche und Eulen. Dies sind geschützte Tierarten, die nicht im Beutespektrum der Hauskatze liegen (was teilweise zur Relativierung des Vogelschlags in Feld geführt wird) und wo teilweise bereits der Verlust weniger Exemplare den Bestand gefährden kann.
5. Windkraftanlagen töten Fledermäuse, welches in der Schweiz geschützte Tierarten sind. In den Richtlinien des Artenschutzabkommens Eurobats wird explizit von Windturbinen im Wald und in Waldnähe abgeraten, während fast alle vorgeschlagenen Eignungsgebiete ganz oder teilweise im Wald liegen.
6. Mit dem am 9. Juni 2024 angenommenen Stromgesetz kommt den Richtplaneinträgen eine viel grössere Bedeutung zu als zuvor, da Einsprachen gegen nachfolgende Realisierungsschritte stark eingeschränkt sind. Umso gründlicher müssen die Sachverhalte und Schutzinteressen **vor** einer allfälligen Festsetzung im Richtplan abgeklärt werden, insbesondere was die Brutplätze und Vorkommen national prioritärer Vogelarten betrifft. Dies wurde beim vorliegenden Richtplan nicht getan und es wird für betreffende Abklärungen auf die Projektplanung verwiesen (u.a. die UVP). Nach dem Richtplaneintrag wird es für allfällige Korrekturen aber zu spät sein.
7. Mit einer Ausnahme (Wädenswiler Berg, Nr. 33) liegen alle Eignungsgebiete ganz oder teilweise im Wald. Der Wald ist für die Biodiversität von grosser Bedeutung. Er geniesst seit 1876 (erstes Waldgesetz) strengen Schutz und war lange Zeit für Bautätigkeiten und Industrieanlagen tabu. Auch mehrere Natur- und Umweltschutzorganisationen, welche der Windkraft positiv gegenüberstehen äussern starke Vorbehalte gegen Windkraftanlagen im Wald. Weiter ist der Wald für viele Menschen wichtiger Erholungsraum und wird diese Funktion durch den Bau von Windkraftanlagen und Zufahrtsstrassen verlieren.

8. Der an vielen Orten vorgesehene Mindestabstand von 300 m zu bewohnten Gebäuden ist völlig unzureichend. Er schützt die Anwohner nicht ausreichend vor Lärm, Schattenwurf, optischer Bedrängungswirkung, Eiswauf im Winter, nächtlicher Befeuern und Infraschall. Sehr viele Länder kennen deshalb Mindestabstände zu Wohnbauten, die weit über 300 m liegen.
9. Liegenschaften in der Umgebung von Windparks verlieren an Wert. Dies ist durch Erfahrungen im Ausland und durch zahlreiche Studien nachgewiesen. Die Entwertung hängt vom Abstand zur Windkraftanlage ab, weshalb deutlich höhere Mindestabstände notwendig wären, als dies der Richtplanentwurf vorsieht.
10. Viele Leute wollen nicht in der Nähe von Windkraftanlagen leben. Die Windparks führen zu einem Verlust von Standortattraktivität und dadurch auch einem Rückgang der Steuereinnahmen der Gemeinden.
11. Die Schweiz hat eines der schlechtesten Windpotenziale in Europa und der Kanton Zürich mit das schlechteste in der Schweiz. Schon das kleine Limmatwehr Letten in der Innenstadt von Zürich produziert so viel wie mehrere 220 Meter hohe Windturbinen, die Produktion der KVA Hagenholz entspricht der Produktion von ca. einem Dutzend solcher Turbinen und grösserer Wasserkraftwerke wie Rheinau oder Eglisau produzieren je die Strommenge die mehrere Dutzend solcher Turbinen produzieren würden.
12. Gemäss den Schätzungen der Baudirektion würden die definitiv festgesetzten Gebiete im Vollausbau maximal 5% des kantonalen Stromverbrauchs produzieren. Sie würden damit das Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich von knapp 5 Jahren ausgleichen. Es gibt bessere und umweltfreundlichere Alternativen, diese Strommenge zu produzieren oder einzusparen.

1.2 Gebietsspezifische Einwendungen (werden noch ergänzt)

<i>Festgesetzte Eignungsgebiete:</i>	<i>Eignungsgebiete im Status «Zwischenergebnis»:</i>
1 Cholfirst	16 Schneitberg
3 Stammerberg	17 Guegenhard
4 Kleinandelfingen	23 Hermatswil
5 Schwerzenberg	32 Obsirain
6 Bergbuck	34 Uerzlikon
9 Berenberg	35 Rotenberg
11 Thalheim	36 Haltenrain
12 Berg	40 Honeret
13 Oberholz	42 Pfannenstiel
14 Eschberg	43 Küsnachter Berg
15 Zünikon	44 Zolliker Berg
28 Batzberg	47 Schür
29 Schönwis	48 Chomberg
31 Hombergchropf	49 Fuchsbüel
33 Wädenswiler Berg	50 Glatthaldenrain
37 Rütihof	
38 Himmelsbüel	
39 Chüewald	
46 Gnüll	
51 Birch	

2. Änderung des Energiegesetzes, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

1. Eventualantrag: Falls die Änderung vorgenommen wird, so sollen die betroffenen Gemeinden ein Mitspracherecht haben. Dazu soll folgende Bestimmung ins Energiegesetz aufgenommen werden:

§ 16a^{bis} Zustimmung der Betroffenen (neu)

"Voraussetzung für die Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 16 a ist die Zustimmung von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Standortgemeinde und der von den Energieanlagen besonders Betroffenen Nachbargemeinden."

2. Das Plangenehmigungsverfahren ist ein massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie, die durch Art. 1 und 85 der Kantonsverfassung geschützt ist. Mit diesem Verfahren wird den Gemeinden beim Bau von Windenergieanlagen die Kompetenz für Einzonung und Baubewilligung entzogen. Ein solcher Eingriff in die Gemeindeautonomie lässt sich mit dem bescheidenen Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen nicht rechtfertigen.
3. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie, zu welchem das Plangenehmigungsverfahren führen würde, ist auch unberechtigt vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit landesweit schon mehrere Gemeinden über den Bau von Windturbinen auf ihrem Gemeindegebiet abstimmen konnten und dass in den letzten Monaten viele Gemeinden über Solarprojekte befinden konnten, deren Ertragspotential weit grösser gewesen wäre, als jenes selbst des grössten im Kanton Zürich vorgesehenen Windparks.
4. Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie mit über 200 Metern mehr als viermal so hoch sind wie herkömmliche Hochspannungsmasten (und siebenmal so hoch wie die höchsten Bäume in unseren Wäldern) und weil die drehenden Rotoren den Blick auf sich ziehen. Nachts kommen blinkende Lichter für die Flugsicherheit hinzu. Zudem werden Anwohnerinnen und Anwohner durch Lärm, Schattenwurf, optischer Bedrängungswirkung, Eiswurf im Winter und Infraschall beeinträchtigt, zumal vielerorts ein Mindestabstand von lediglich 300 m zu bewohnten Gebäuden vorgesehen ist.
5. Windkraftanlagen haben so massive Auswirkungen auf die Standortattraktivität einer Gemeinde (und damit u.a. auf die Steuereinnahmen), sowie auf die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Mitsprache der betroffenen Gemeinden bei der Errichtung von Anlagen mit derart weitreichenden lokalen Auswirkungen sollte deshalb gestärkt und nicht wie die Gesetzesänderung es beabsichtigt gemindert werden.
6. Windkraftanlagen sind mit anderen Vorhaben (Strassenbauten und Wasserbauprojekten), für welche konzentrierte Verfahren Anwendung finden, nicht vergleichbar. Während bei Letzteren das Gemeinwesen Vorhabensträger ist, welches sowohl von seiner Zweckbestimmung als auch per Gesetz dem Gemeinwohl verpflichtet ist, werden Windkraftanlagen von gewinnorientierten Kapitalgesellschaften errichtet und betrieben, die innerhalb der gesetzlichen Vorgaben allein ihrer Gewinnmaximierung verpflichtet sind.
7. Zudem sind Strassenbauten und Wasserbauprojekte vielfach auf einen ganz bestimmten Standort (in einer bestimmten Gemeinde) angewiesen, bei einer Ablehnung durch die betroffene Gemeinde könnte damit potentiell ein Vorhaben von kantonalem Interesse nicht realisiert werden. Windkraftanlagen können einerseits aufgrund der sehr geringen zu erwartenden Stromproduktion nicht als bedeutendes kantonales Interesse betrachtet werden und zudem gibt es für die Errichtung von Windkraftanlagen in einer bestimmten Gemeinde zahlreiche Alternativen wie z.B.:
 - a. Verbrauchseinsparungen durch Effizienz und Verzicht auf unnötigen Stromverbrauch
 - b. Photovoltaik auf bereits bestehender Infrastruktur

- c. Aufbau von Stromspeichern zur Speicherung von Überschussstrom (insbesondere im Sommerhalbjahr aus der Photovoltaik in Schweiz und EU, Tendenz zunehmend)
 - d. ausserkantonalen Bezug von Strom, welcher auch mit dem Plangenehmigungsverfahren notwendig bleiben wird
 - e. Errichtung von Windturbinen in einer Gemeinde, welche dem Vorhaben zustimmt.
8. Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften durch die Baudirektion (neuer § 16c) ist ein massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie. Ein solcher Eingriff kann durch den geringen Nutzen von Wind-turbinen bei hiesigen Windverhältnissen nicht gerechtfertigt werden, und ist auch unberechtigt, weil für den Bau von Windturbinen verschiedene Alternativstandorte bestehen, d.h. dass das Vorhaben «Ausbau der Windkraft» nicht auf einen bestimmten Standort und damit auf Enteignungen angewiesen ist.
9. Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften durch die Baudirektion (neuer § 16c) schwächte die Landeigentümer in Verhandlungen mit den Vorhabensträgern, da Letztere immer die Möglichkeit der Enteignung in der Hand haben, wenn es nicht zu einer «gütlichen» Einigung kommt. Bei einer Enteignung wird der Landeigentümer den Boden zu marktüblichem Preis abtreten müssen, welcher im Falle von Wald bei wenigen Franken pro Quadratmeter liegen. Dies dürfte für den Vorhabenträger deutlich preisgünstiger sein, als die heute für Windturbinen üblichen Standortgebühren.
10. Es ist stossend, dass Landeigentümer so gezwungen werden könnten, ihr Land für einen Bruchteil des Nutzungswertes herzugeben. Dies ist vergleichbar mit einem Bauern, der seinen Boden zum Preis von Landwirtschaftsland einem Investor verkaufen müsste, welcher diesen Boden danach als Bauland nutzen dürfte.